

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschussdienst

N i e d e r s c h r i f t

Sozialausschuss

17. WP - 23. Sitzung

am Mittwoch, dem 12. Januar 2011, 14 Uhr,
im Sitzungszimmer 139 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Christopher Vogt (FDP)

Vorsitzender

Heike Franzen (CDU)

Werner Kalinka (CDU)

Mark-Oliver Potzahr (CDU)

Katja Rathje-Hoffmann (CDU)

Ursula Sassen (CDU)

Wolfgang Baasch (SPD)

Peter Eichstädt (SPD)

i. V. v. Bernd Heinemann

Siegfried Tenor-Alschausky (SPD)

Anita Klahn (FDP)

Dr. Marret Bohn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ellen Streitbürger (DIE LINKE)

i. V. v. Antje Jansen

Silke Hinrichsen (SSW)

i. V. v. Flemming Meyer

Weitere Abgeordnete

Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigter Punkt der Tagesordnung:

Bericht des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit über die Grundlagen und die Auswirkungen der Änderung des AG-SGB XII

Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Umdruck 17/1678

Der Vorsitzende, Abg. Vogt, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Bericht des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit über die Grundlagen und die Auswirkungen der Änderung des AG-SGB XII

Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Umdruck 17/1678

M Dr. Garg erinnert zunächst daran, dass das bisherige Ausführungsgesetz zum SGB XII mit einer Revisionsklausel versehen gewesen sei, den sogenannten Ausgleichs- und Erstattungsbetrag zu überprüfen. Diese Überprüfung habe die Landesregierung in die Wege geleitet.

Das Sozialministerium sei vom Kabinett beauftragt worden, gemeinsam mit den Kommunen ein Finanzierungssystem zu entwickeln, das den Kommunen mehr Flexibilität und eine höhere Handlungsverantwortung übertrage. Im Übrigen habe immer ein großes Interesse seitens der Kommunen an einer Änderung des Finanzierungssystems bestanden, nachdem sich abgezeichnet habe, dass es an der einen oder anderen Stelle „hakelt“.

Die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe sei ein so großes Projekt gewesen, dass aus seiner Sicht selbstverständlich sei, dass nicht alles auf einmal perfekt geregelt werden können. Schnell sei deutlich geworden, dass bei der Kommunalisierung auch Probleme aufgetreten seien, insbesondere im Hinblick auf die getrennte Finanzverantwortung zwischen stationärer und ambulanter Hilfe. In Gesprächen mit den Kommunen habe sich sehr schnell herausgestellt, dass die 2007 in die Wege geleitete Kommunalisierung in einigen Punkten weiterentwickelt werden müsste. Entsprechende Verhandlungen mit den Kommunen seien aufgenommen worden. Sie seien Ende November 2010 mit einer einstimmigen Beschlusslage sämtlicher Vertreter auf kommunaler Ebene abgeschlossen worden.

Die Neuregelung, die im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes beschlossen worden sei, betreffe im Wesentlichen die bisherige getrennte Finanzverantwortung von Land und Kommunen. Damit betreffe sie ausschließlich die direkten Finanzbeziehungen zwischen diesen beiden Ebenen. Diesem Aspekt sei durch die Änderung des AG-SGB XII im Rahmen der Haushaltsberatungen Rechnung getragen worden.

Die wichtigste Neuerung sei die Aufhebung der getrennten Kostenverantwortung. In der Vergangenheit seien alle ambulanten Leistungen von den Kommunen und die stationären Leistungen vom Land finanziert worden.

Landespolitisch werde der Ausbau der ambulanten Angebote gefordert. Die Umsetzung dieser Forderungen hätte bei Beibehaltung des bisherigen Finanzierungssystems eine überproportionale Belastung der kommunalen Haushalte nach sich gezogen. Deshalb sei es notwendig gewesen, die getrennte Kostenverantwortung zu überwinden. Das neue Gesetz sehe vor, dass das Land den Kommunen kreisbezogene Budgets übergebe. Dies sei mit den Kommunen im Einvernehmen verhandelt worden. Die Budgets gälten für alle nach dem SGB XII erbrachten Leistungen.

In der Vergangenheit hätten die Verbände eine verstärkte Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe gefordert. Diese Forderung habe dazu geführt, dass die Verbände im Gemeinsamen Ausschuss einen „Gaststatus“ erhalten hätten. Das geänderte Gesetz sehe nun neben dem Gemeinsamen Ausschuss die Einführung eines Teilhabebeirats vor, in dem die Rehabilitationsträger, die Verbände und der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung gesetzlich verbrieft Rechte hätten. Aufgabe des Ausschusses sei die Sicherung und Weiterentwicklung der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Mit dieser Entscheidung bekräftige das Land seine besondere Verantwortung für diesen Bereich.

Zusammengefasst stellt M Dr. Garg fest:

Erstens. Das Gesetz sei eine Stärkung der kommunalen Verantwortung. Der Gestaltungsspielraum der Kommunen vor Ort werde gestärkt.

Zweitens. Mit dem Gesetz würden zentrale Anliegen der Menschen mit Behinderung erfüllt.

Drittens. Langjährige Forderungen von Leistungserbringern würden durch die Stärkung der Mitwirkungsrechte im Rahmen des Teilhabebeirates erfüllt.

Viertens. Fehlanreize durch die getrennte Finanzverantwortung würden beseitigt. Damit werde der notwendige Vorschub geleistet, um in dem einen oder anderen Bereich künftig innovativer vorzugehen.

Abg. Baasch mahnt grundsätzlich an, dass es sich bei dem in Rede stehenden Gesetz nicht nur um die Änderung von Finanzierungswegen handele. Damit würden vielmehr viele inhaltliche Fragen gelöst. Das AG-SGB XII in einem Antrag im Haushaltsgesetz „zu verstecken“ habe seine Fraktion merklich überrascht. Überrascht habe ihn auch, dass für die Änderung des Gesetzes nicht das übliche parlamentarische Verfahren stattgefunden habe, auch keine Beteiligung der Betroffenen und Trägerverbände vorgesehen gewesen sei. Das sei auch von den Verbänden deutlich gemacht worden. Auch diese seien überrascht worden. Das sei kein politischer Stil, den man pflegen sollte. Es sei einmalig, dass ein Gesetz von solcher Tragweite ohne jegliche inhaltliche Beratungen durch das Parlament geändert worden sei. Ein derartiges Vorgehen sollte sich nicht wiederholen. Seine Fraktion habe zu vielen Punkten gravierende Fragen; es ergäben sich nämlich gravierende inhaltliche Änderungen.

Er fragt zunächst, ob die Landesregierung Gespräche nur mit den Kommunen geführt habe. Außerdem möchte er wissen, warum die Regierungskoalition nicht dafür gesorgt habe, dass zumindest die Verbände und der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung um Stellungnahme gebeten worden seien.

M Dr. Garg macht für die Landesregierung deutlich, dass sich das Gesetz ausschließlich auf die Veränderungen der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen beziehe. Dass dies Konsequenzen nach sich ziehe, sei klar. Diese seien, verfolge man den eingeschlagenen Weg der Kommunalisierung aus dem Jahre 2007, konsequent. Vor diesem Hintergrund wiederhole er, dass die unmittelbar Beteiligten, nämlich die kommunale Ebene, einbezogen worden sei. Mit dieser sei verhandelt worden.

Abg. Franzen legt dar, der Änderungsantrag im Rahmen des Haushaltsgesetzes sei kein Verstecken. Sie erinnerte daran, dass im Jahr 2007 gemeinsam ein Gesetz auf den Weg gebracht worden sei. Ziel sei gewesen, Leistungen zu erhalten, die sich an den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung orientierten. Dieser Weg sollte weiter gegangen werden, die getrennte Finanzverantwortung aufgehoben werden. Sie sei dem Ministerium dankbar dafür, dass die Verhandlungen mit der kommunalen Ebene geführt worden seien. Nach Abschluss der Verhandlungen seien diese schnell umgesetzt worden.

Sie erinnere daran, dass das Gesetz eine Revisionsklausel enthalten habe. Es habe also überprüft und evaluiert werden müssen. Dazu sei es notwendig gewesen, sich mit den Kommunen auseinanderzusetzen. Diese Verhandlungen, die Grundlage für das Gesetzgebungsverfahren bildeten, hätten sich länger hingezogen als ursprünglich geplant. Das habe dazu geführt, dass das Ergebnis dieser Verhandlungen in das Haushaltsbegleitgesetz aufgenommen worden sei.

Wäre dies nicht geschehen, hätten die Ergebnisse der Verhandlungen erst im Doppelhaushalt 2013/2014 umgesetzt werden können. Im Übrigen halte sie die Lösung, einen Teilhabebeirat zu schaffen, für pragmatisch.

Abg. Dr. Bohn hält das gewählte Verfahren angesichts der in Rede stehenden finanziellen Volumina für befremdlich. Inhaltlich-fachlich biete das Gesetz durchaus eine gute Orientierung. Wenn die Einzelpunkte im parlamentarischen Verfahren hätten diskutiert werden können, hätte dies möglicherweise zu einem positiven Ergebnis führen können. Das hier gewählte Verfahren sei allerdings dem Gesetz nicht förderlich. Zwar rede die Landesregierung von Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung am wirtschaftlichen Leben, habe aber bei dieser Gesetzesänderung den betroffenen Personenkreis, auch den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, nicht einbezogen.

Sie fragt, wann die Verhandlungen beendet worden seien, wann die Mitglieder der Regierungsfractionen informiert worden seien und ob eine Information des Sozialausschusses vorgesehen gewesen sei.

Abg. Baasch möchte wissen, wann mit den Kommunen diskutiert worden sei, ob diese eigene, andere Vorschläge in die Diskussion eingebracht hätten und ob dem Ausschuss diese Unterlagen zur Verfügung gestellt werden könnten.

Im Übrigen wiederholt er, es gehe nicht nur um die Neuregelung von Finanzbeziehungen. So werde beispielsweise auch die Kommunalisierung von Werkstätten geregelt. Er stellt die Frage, wer in Zukunft entscheide, wo es Werkstattplätze gebe und wie die Genehmigungen stattfinden sollten. Außerdem möchte er wissen, ob es eine Aktualisierung des Werkstattplanes geben werde.

Er kritisiert, dass aus § 3 fast alle Zielbestimmungen aus dem Gesetz gestrichen worden seien.

Ferner merkt er kritisch an, dass der Passus gestrichen worden sei, dass die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses zu vertreten seien. Künftig seien dessen Beschlüsse also nicht mehr bindend.

Man könne über die Konstruktionen eines Teilhabebeirates durchaus diskutieren. Für nicht sinnvoll halte er allerdings, dass es nunmehr zwei Gremien gebe. In diesem Zusammenhang erkundigt er sich nach der Wirksamkeit der Beschlüsse des Teilhabebeirats.

Er spricht sodann die Datenübermittlung an und fragt nach der Haltung der KosoZ dazu.

In § 9 – so fährt Abg. Baasch fort - werde von der räumlichen Orientierung gesprochen. Es gebe allerdings keine Beispiele oder Vorstellungen dazu, was damit gemeint sei und aus welchem Grund eine Abstimmung mit dem Ministerium erforderlich sei.

Zu § 11 erkundigt er sich danach, aus welchem Grund die „notwendigen“ und nicht die erforderlichen oder nachgewiesenen Mehrausgaben erstattet würden.

Er wendet sich § 13 zu und führt aus, bisher habe es in den Kommunen eine Widerspruchsstelle gegeben. Diese sei anscheinend weggefallen. Auch hier erkundigt er sich nach dem Grund dafür.

Die von ihm aufgezählten Beispiele, so Abg. Baasch, machten deutlich, dass es um mehr gehe als die Neuordnung der Finanzströme. Diese Änderungen hätten im Sozialausschuss beraten werden müssen. Ebenfalls hätte ein Beteiligungsverfahren der Betroffenen stattfinden müssen.

M Dr. Garg wendet sich den Ausführungen der Abg. Dr. Bohn zu und legt dar, die Verärgerung über das Verfahren könne er zum Teil nachvollziehen. Gleichwohl bleibe es dabei: Es sei darum gegangen, die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in der logischen Konsequenz der Fortführung der Kommunalisierung zu Ende zu bringen.

Es habe - losgelöst von dem Verfahren - nur zwei Wege gegeben, nämlich entweder die Kommunalisierung weiter voranzubringen oder die im Jahre 2007 begonnene Entwicklung zurückzunehmen. Er halte den jetzt eingeschlagenen Weg für den richtigen. Dazu seien die von Abg. Baasch angesprochenen Änderungen notwendig gewesen. Voraussetzung dafür sei die Aufhebung der Trennung der Finanzströme gewesen. Insofern seien die aufgeführten Beispiele die Folge einer konsequent zu Ende gebrachten Kommunalisierung. Außerdem weist er in diesem Zusammenhang auf die bestehende Landesverfassung sowie auf Kabinettsbeschlüsse hin.

Er geht auf eine weitere Äußerung des Abg. Baasch ein und legt dar, er habe mit seinen Äußerungen zu Beginn des Jahres 2010 weniger die Opposition kritisiert als vielmehr Vertreter der Regierungsfractionen, die in die öffentliche Diskussion gebracht hätten, Kürzungen bei der Eingliederungshilfe vorzunehmen, bei der es sich um eine Pflichtaufgabe handele.

AL Deußer legt dar, der neue § 2 regle die sachliche Zuständigkeit der örtlichen und der überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Schleswig-Holstein habe im Jahr 2007 den Weg der Kommunalisierung gewählt. Im Bundesrecht seien jedoch Aufgaben definiert, die nur durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe erledigt werden könnten. Diese Bestimmung führe in Schleswig-Holstein zu einer Trennung der Aufgabenverantwortung. Hierbei handele es sich um eine Gesetzeslücke im Bundesrecht. Dem Land sei es jedoch unbenommen, für eine bestimmte Aufgabe einen überörtlichen Träger der Sozialhilfe festzulegen.

Für die Genehmigung von Plätzen in Werkstätten sei die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Es könne nicht sein, dass für die Genehmigung von Plätzen das Land zuständig sei. Insofern sei es konsequent, dass diejenigen, die für die Leistungen zuständig seien, auch zuständig seien für die Genehmigung von Werkstattplätzen. Da die Prüfung der Arbeitsergebnisse nach der Werkstättenverordnung Einfluss auf die Vergütungen haben könnte, mache es Sinn, dass die Überprüfung von denjenigen vorgenommen werde, die die Vergütungen regelten. Der konsequente Schritt sei also, die Kommunen zu überörtlichen Trägern der Sozialhilfe zu machen.

Zum Gemeinsamen Ausschuss führt sie aus, dass dessen Aufgaben etwas gestrafft worden seien. Er sei im Wesentlichen zuständig für die Grundsätze der fachlichen Weiterentwicklung der Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII und Maßnahmen zur Steuerung der Kostenentwicklung. Die interessanten Aufgaben seien nunmehr im neuen Teilhabebeirat angesiedelt. Dessen Aufgaben ergäben sich weitgehend aus den Vorgaben des SGB IX. Seine Aufgabe sei, Teilhabe zu koordinieren, gemeinsame Qualitätsentwicklung und Teilhabeentwicklung nach SGB IX. Der Teilhabebeirat werde die gemeinsamen Beschlüsse auch gemeinsam umsetzen. Zu regeln sei lediglich gewesen, dass es ein Gremium gebe, in dem die angesprochenen Dinge geregelt würden.

Bei den sozialräumlichen Angeboten gehe sie davon aus, dass diese im jeweiligen Sozialraum diskutiert würden. Die Rückkopplung mit dem Ministerium habe folgenden Hintergrund: Das Ausführungsgesetz zum SGB XII sehe eine Regelung vor, die bundesgesetzlich nicht vorgesehen sei und einmalig in der Bundesrepublik sei. Es sollten nämlich Mittel, die für die Eingliederungshilfe vorgesehen seien, in andere strukturelle Einrichtungen fließen. Damit diese Aufgaben wahrgenommen und die Mittel für die Menschen mit Behinderung eingesetzt würden, sei die Rückkopplung notwendig.

Die Übermittlung der Daten sei eine Regelung nach der Landeshaushaltsordnung. Den Kommunen sei klar, dass diese Regelung umgesetzt werden müsse.

Die in § 11 geregelte Nachfinanzierung durch das Land ergebe sich aus dem Konnexitätsprinzip. Danach seien nur die notwendigen Kosten zu erstatten.

M Dr. Garg bietet an, Fragen schriftlich zu beantworten.

Außerdem erläutert er, dass sich die in § 11 gewählte Formulierung der Leistung der „notwendigen“ Mehrausgaben aus dem Konnexitätsprinzip ergebe.

Er führt, bezogen auf die sozialräumlichen Angebote, aus, dass die Regelung in diesem Gesetz ein Versuch seien, genauso wie die Regelungen im Jahr 2007 ein Versuch gewesen seien. Sie seien auf zwei Jahre befristet und würden dann evaluiert werden. Er hege die Hoffnung, dass von der Möglichkeit der Planung sozialräumlicher Angebote Gebrauch gemacht werde. Das Land müsse einen Überblick darüber behalten, ob die für diesen Zweck bereitgestellten Mittel auch für diesen Zweck verausgabt würden.

Die Verhandlungen mit der kommunalen Familie seien Ende November/Anfang Dezember zum Abschluss gebracht worden.

Abg. Baasch stellt weitere folgende Fragen:

Wie gehe die Landesregierung mit der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung um?

In welchen Bereichen solle künftig der Gemeinsame Ausschuss tätig werden?

Welche Verbindlichkeit hätten die Vereinbarungen im Teilhabebeirat? Seien die örtlichen Träger der Sozialhilfe, aber auch das Land daran gebunden?

Er erinnert daran, dass ein Moratorium vereinbart worden sei, um über einen neuen Landesrahmenvertrag zu diskutieren, und möchte wissen, ob dieses nunmehr hinfällig sei.

M Dr. Garg führt dazu aus, dass das Moratorium das Instrument der Steuerung eines neuen Landesrahmenvertrags sei. Das Land stehe in der Verpflichtung, den Kostenanstieg im Bereich der Eingliederungshilfe einzugrenzen. Als ein Instrument gehöre dazu der Landesrahmenvertrag.

Im Folgenden widerspricht M Dr. Garg Abg. Baasch bezüglich der Aussage, dass das Gesetz eine „Entleerung“ darstelle und weist auf die Aufgaben des neuen Teilhabebeirats hin.

Er macht ferner deutlich, dass auch dieses Gesetz einen Auftrag zur Evaluierung enthalte. In diesem Evaluierungsprozess würden Anregungen und Kritik eingespeist werden. Spätestens bei der Aufstellung des nächsten Doppelhaushalts werde festzustellen sein, welche inhaltlichen Erfahrungen gemacht worden seien. Das Land werde den Evaluierungsprozess eng begleiten.

Für wesentlich halte er, den Kostenanstieg in den Griff zu bekommen. Ziel sei die dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung der Eingliederungshilfe.

Bezüglich des Verfahrens schließt sich Abg. Tenor-Alschausky den Ausführungen des Abg. Baasch an.

Sie geht sodann auf die Äußerung des Ministers ein, es sei darum gegangen, die Kommunalisierung konsequent zu Ende zu führen. Nach ihrer Auffassung sei es in den Debatten in den vergangenen Jahren um das Spannungsverhältnis zwischen Kommunalisierung einerseits und dem Anspruch der Menschen mit Behinderung andererseits, im ganzen Land einen einheitlichen Anspruch auf die gleichen Leistungen, und zwar angemessen, zu bekommen, gegangen.

Sie merkt ferner an, dass die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses im Gesetz klar definiert seien, nicht jedoch die des Teilhabebeirats. Außerdem möchte sie wissen, welchen Stellenwert die Beschlüsse des Teilhabebeirats hätten und was beispielsweise passiere, wenn Ansichten des Teilhabebeirates nicht mit denen des Gemeinsamen Ausschusses übereinstimmten. Sie könne sich durchaus vorstellen, dass Beschlüsse des Teilhabebeirats durch den Gemeinsamen Ausschuss nicht ausgeführt würden.

Außerdem weist sie darauf hin, dass das Gesetz durchaus handwerkliche Fehler enthalte. So sei beispielsweise in § 2 der Terminus „behinderte Menschen“ enthalten.

AL Deußer geht auf den Teilhabebeirat ein und wiederholt, dieser habe die Aufgabe, die Leistungen zu koordinieren und gemeinsame Qualitätsstandards zu entwickeln. Diese seien dann auch gemeinsam umzusetzen. Allerdings habe etwa das Beispiel der interdisziplinären Frühförderung deutlich gemacht, dass der Weg hin zu einer Einigung ein langer sei. Sie könne sich nicht vorstellen, dass ein Beschluss des Teilhabebeirates nicht umgesetzt werde. Da auch

kommunale Vertreter im Teilhabebeirat vertreten seien, könne sie sich auch nicht vorstellen, dass Beschlüsse über die Köpfe der Kommunen hinweg gefasst würden.

M Dr. Garg macht deutlich, die Unterschiedlichkeit der Leistungserbringung habe die Sozialpolitiker in den vergangenen Jahren in unterschiedlicher Form immer wieder bewegt. Dieser Bereich habe mehrere Facetten. Sichergestellt werden müsse, dass Gleiches auch gleich behandelt werde. Wenn allerdings individualisierte Leistungen mehr als bisher ermöglicht werden sollten, entstehe die Situation, dass in der Individualisierung auch Unterschiedlichkeiten lägen. Es sei die Frage zu beantworten, welche Möglichkeiten es gebe, hier voranzukommen und wo Individualisierung gesetzlich vorgeschrieben und gewünscht werde. Bei allen Unterschiedlichkeiten sei deutlich, dass man am Anfang der Entwicklung stehe. Diese künftige Entwicklung könne man entweder als Risiko oder als Chance betrachten. Er lade dazu ein, die Entwicklung in den nächsten zwei Jahren zu beobachten, und biete an, im Ausschuss zu berichten. Im Übrigen konkretisiert er seine Aussage, dass die Kommunalisierung zu Ende gebracht sei, dahin, dass sie konsequent weiterentwickelt werde.

Abg. Dr. Bohn wiederholt ihre Fragen und bittet um schriftliche Beantwortung, wann die Abgeordneten der Regierungsfractionen informiert worden seien, ob auch eine Information des Sozialausschusses geplant gewesen sei und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt.

Abg. Sassen gibt ihrer Freude darüber Ausdruck, dass im Laufe der Diskussion der Eindruck entstehe, dass die durch das neue Gesetz entstehenden Chancen höher bewertet würden als die Vergangenheitsbewältigung.

Auch sie wendet sich dem Thema Nachfinanzierung durch das Land zu und führt aus, ihr Verständnis gehe dahin, dass unter notwendigen Mehrausgaben diejenigen Mehrausgaben zu verstehen seien, die nachgewiesen würden.

Mit diesem Gesetz solle die Kostenexplosion im Bereich der Eingliederungshilfe eingedämmt werden. Außerdem solle nicht aus den Augen verloren werden, dass Ziel sei, ein passgenaues Angebot für Menschen mit Behinderung anzubieten.

Sie weist auf die geplante Evaluierung hin. Das halte das Gesetz für geeignet, mit den Betroffenen und dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung im Dialog zu bleiben.

Abg. Franzen erinnert daran, dass Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zum SGB XII im Jahre 2007 zwei Dinge stark im Vordergrund gestanden hätten: erstens die individualisierten

Leistungen für Menschen mit Behinderung und zweitens, dass die Leistungsgewährung in einem gewissen Rahmen über Schleswig-Holstein unabhängig vom Wohnort gewährt werde. Sie erinnert ferner daran, wie lange es gedauert habe, bis sich der Gemeinsame Ausschuss etabliert habe. Daraus habe sich eine Entwicklung ergeben, die vom Landesgesetzgeber nicht gewollt gewesen sei. Im Grunde genommen habe es nämlich zwei Schienen gegeben. Sie plädiert vor diesem Hintergrund dafür, die Chancen zu sehen, die sich aus dem Teilhabebeirat ergäben.

M Dr. Garg nutzt die Gelegenheit zu betonen, dass auf die Kreise und kreisfreien Städte erhebliche Verantwortung zukämen. Die Verhandlungen mit der kommunalen Familie seien davon geprägt gewesen, wie man dieser Verantwortung gerecht werden könne.

Im Teilhabebeirat sehe er eine Chance. Das Land werde alles dazu tun, dass diese genutzt werde.

Die Entscheidung zu kommunalisieren sei auch eine Entscheidung dafür, Verantwortung abzugeben. Diese Grundentscheidung sei bereits im Jahre 2007 getroffen worden. Er halte diese Entscheidung für richtig.

Abg. Baasch legt dar, die Kritik an dem vorliegenden Gesetz habe sich durch die bisherigen Erklärungen eher vergrößert.

Er geht sodann nochmals auf das Thema Gemeinsamer Ausschuss/Teilhabebeirat ein und bezweifelt die Durchsetzungsfähigkeit der Beschlüsse des Teilhabebeirats, wenn im Gesetz nicht die bindende Wirkung derselben festgelegt werde.

Er wiederholt seine Kritik an der Streichung der Zielbestimmungen in § 3 sowie der Streichung der Bestimmung, dass die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses vom örtlichen Träger der Sozialhilfe und vom Land gemeinsam vertreten würden, und erkundigt sich nochmals nach dem Grund für die Streichung dieser Bestimmungen.

Ferner bezieht er sich auf die vorgesehene Evaluierung. Er stellt fest, dass die Auswirkungen der §§ 7 und 8 evaluiert werden sollten; mitnichten stehe das gesamte Gesetz unter Evaluierungsvorbehalt. Das halte er nicht für ausreichend. Auch das sei ein Zeichen dafür, dass das Gesetz mit heißer Nadel genäht sei.

Abg. Eichstädt meint, dass an diesem Gesetz sicherlich nicht alles falsch sei. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass nicht alles richtig sei. Es sei nicht nur das Recht, sondern auch die Aufgabe des Parlaments und insbesondere der Opposition, sich mit diesen Punkten zu beschäftigen.

Er stellt heraus, dass zwischen den Erläuterungen der Regierung und der Vertreterin der CDU-Fraktion Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Nachfinanzierung durch das Land deutlich geworden seien. So habe Abg. Sassen deutlich gemacht, sie gehe davon aus, dass die nachgewiesenen Mehrkosten erstattet würden. Im Gesetz stehe aber der Terminus „notwendigen Mehrausgaben“.

M Dr. Garg vermag keinen Auffassungsunterschied zwischen Regierung und der CDU-Fraktion zu erkennen. Nach seiner Auffassung habe die Abg. Sassen die notwendigen Mehrkosten, die nachgewiesen seien, gemeint.

Auch Abg. Dr. Bohn ist von den Erläuterungen der Regierung inhaltlich nicht überzeugt. Sie macht deutlich, der Minister äußere, dass es ausschließlich um Finanzierungsfragen gehe, gleichzeitig gehe er aber auch immer wieder auf Inhaltliches ein. Sie bittet sodann um Stellungnahme zu der Kritik des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sowie der Diakonie.

M Dr. Garg erwidert, er habe im Laufe der Diskussion seiner Auffassung nach sehr ausführlich und sehr klar deutlich gemacht, wie er mit der Kritik des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung umgehe.

Im Übrigen könne er die Wertung der Abg. Dr. Bohn nicht teilen. Eine Veränderung der Finanzbeziehung habe selbstverständlich auch Auswirkungen inhaltlicher Art.

Er bezieht sich auf die Ausführung des Abg. Baasch zum Teilhabebeirat. Er macht darauf aufmerksam, dass es dieses Instrument bisher nicht gegeben habe. Damit werde zum ersten Mal die Mitwirkungsmöglichkeit der in § 4 Abs. 2 genannten Gruppierungen geschaffen. Sicherlich könne man die Frage stellen, ob es eine bessere Lösungsmöglichkeit gebe. Er könne jedoch nicht der Argumentation folgen, dass Probleme größer würden dadurch, weil nunmehr Mitsprachemöglichkeiten beschaffen würden, die es bisher nicht gegeben habe.

Mit diesem Gesetz werde dem langjährigen Wunsch nachgekommen, Mitsprachemöglichkeiten zu schaffen. Er halte es für richtig, zu begleiten, wie sich diese entwickelten. Sodann wie-

derholt er die bereits von AL Deußer gemachte Äußerung, dass die Aufgaben der Mitglieder des Teilhabebeirates im SGB IX definiert seien.

Abg. Baasch erinnert daran, dass in 2007 lange und kontrovers über den Gemeinsamen Ausschuss diskutiert worden sei. Die damals getroffene Entscheidung habe sich aus seiner Sicht als falsch erwiesen. Seine Kritik an der jetzigen Regelung richte sich nicht daran, dass Teilhabemöglichkeiten geschaffen würden, sondern sei darauf gerichtet, dass zwei unterschiedliche Institutionen geschaffen würden. Im Rahmen von Transparenz und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe hielte er es für wichtig, ein Gremium zu schaffen. Es dürfe nicht sein, dass in einem Gremium Entscheidungen getroffen würden, die von dem anderen nicht übernommen würden.

Abg. Franzen macht deutlich, dass die gesamte Finanzverantwortung auf die Kommunen übergehe. Im Gemeinsamen Ausschuss würden die Beziehungen im Verhältnis zwischen Kommunen und Land erörtert. Der Teilhabeausschuss solle all diejenigen Aufgaben erfüllen, die man sich im Idealfall für einen gemeinsamen Ausschuss idealerweise hätte vorstellen können. Die hier gewählte Regelung halte sie für den richtigen Ansatz.

M Dr. Garg macht deutlich, die Aufhebung der Trennung der Finanzverantwortung habe zur Folge, dass der Gemeinsame Ausschuss in Zukunft eine andere Aufgabe wahrnehme als bisher. Er beschäftige sich nämlich ausschließlich mit Finanzbeziehungen. Alles andere werde im Teilhabebeirat erörtert.

Es gehe nicht nur darum, den Wohlfahrtsverbänden und dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung eine Mitsprachemöglichkeit einzuräumen. Im Teilhabebeirat seien alle Beteiligten vertreten, um das System inhaltlich weiterzuentwickeln. Diese Gremium verdiene die Chance, diese Aufgabe wahrzunehmen.

Er halte es für eine logische Konsequenz, dann, wenn die Finanzbeziehungen neu geordnet würden, auch einen Teilhabebeirat zu installieren, um die inhaltlichen Fragen zu klären. Die Trennung sei die richtige Konsequenz aus der Weiterentwicklung der Kommunalisierung.

Eine Gefahr sehe er schon deshalb nicht, weil mit dem Teilhabebeirat eine Institution geschaffen worden sei, die es vorher nicht gegeben habe. Er sei davon überzeugt, dass dies die richtige Konsequenz sei.

Abg. Baasch hält seine Kritik aufrecht. Nach der Gesetzesformulierung sei Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses nicht nur eine Klärung der Finanzströme. Daneben gebe es den Teilhabebeirat. Dieses System halte er für zum Scheitern verurteilt.

Sodann wiederholt er die Frage, ob sich die Evaluierung auf den gesamten Bereich der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe beziehe oder nur auf die §§ 7 und 8.

Abg. Tenor-Alschausky weist auf den Gesetzestext hin. Danach sei Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses nicht nur die Steuerung der Kostenentwicklung, sondern auch eine Vereinbarung über die Grundsätze für die fachliche Weiterentwicklung der Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII. Der Teilhabebeirat solle durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit zur Sicherung und Weiterentwicklung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft beitragen. Bereits die Wortwahl, nämlich Vereinbarung im Fall des Gemeinsamen Ausschusses und Beitragen im Rahmen des Teilhabebeirats, mache deutlich, dass die Beschlüsse eine unterschiedliche Verbindlichkeit hätten.

Sie erinnert an ihre Frage hinsichtlich der Widerspruchsverfahren und bittet, diese schriftlich zu beantworten.

M Dr. Garg macht deutlich, dass die Kritik am Teilhabebeirat etwas betreffe, was es bisher nicht gegeben habe, die Teilhabemöglichkeit überhaupt. Er nehme zur Kenntnis, dass innerhalb der Opposition eine andere Auffassung bestehe. Er würde sich allerdings auch darüber freuen, wenn die Opposition zur Kenntnis nähme, dass eine Institution geschaffen worden sei, die die Beteiligung von Institutionen ermögliche, die es bisher nicht gegeben habe.

Er macht darauf aufmerksam, dass alle Entscheidungen des Landes unter Haushaltsvorbehalt stünden.

Im Übrigen setze er Vertrauen in die Arbeit des Teilhabebeirates. Diesem sei sehr wohl bekannt, dass es eine bestimmte Budgetrestriktion gebe. Die Verhandlungen müssten vor diesem Hintergrund erfolgen.

Zur Evaluierung führt er aus, dass diese dazu führen solle, dass eine Änderung in der Struktur des Angebotes eintrete. Sie beziehe sich deshalb auf die Frage, wie die zur Verfügung gestellten Finanzmittel vor Ort eingesetzt würden. Damit verbunden sei die Frage, wie sich die Struktur im ambulanten und stationären Bereich verändere und welche Struktur es im Rahmen

der sozialräumlichen Angebote gebe. All diese Punkte würden gesehen vor dem gesetzten Ziel, eine Verbesserung für die Situation von Menschen mit Behinderung zu erreichen.

Der Vorsitzende, Abg. Vogt, schließt die Sitzung um 16 Uhr.

gez. Christopher Vogt

Vorsitzender

gez. Petra Tschanter

Geschäfts- und Protokollführerin